STADT SINSHEIM
STADTTEIL REIHEN
BETREFF TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN „ZUR MAUER III“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden vom 02.10.2017 bis 29.10.2017

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	LRA Rhein-Neckar-Kreis			
	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde	14.12.2017	Zum vorgelegten Bebauungsplan „Zur Mauer III“ wurde am 21.02.2017 von der unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese Stellungnahme wird im Rahmen des o.g. Verfahrens verwiesen.	Die Stellungnahme vom 02.02.2017 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
			Stellungnahme vom 02.02.2017: *Die Belange der Landwirtschaft sind direkt betroffen, da sich im Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen befinden. Es werden ca. 2 ha Ackerfläche in Anspruch genommen und gehen der Lebensmittelproduktion unwiederbringlich verloren. Wir stellen unsere Bedenken gegenüber der Ausweisung der geplanten Baugebiete, aufgrund der konkreten Erweiterungswünsche zweier ortsansässiger Firmen und Arbeitgeber zurück.* *Wir begrüßen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Form der Aufwertung des Flurstücks 9587 in Reihen, den Umgestaltungen der Kleingartenanlage und das Konzept der Sanierung von Trockenmauern und der Pflege der Magerrasen in diesem Bereich. Somit werden weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft vermeiden.* *Bleibt zu hoffen, dass bei dieser Ausweisung die grünordnerischen Festsetzungen umgesetzt werden, um die Zielsetzungen des Regionalplanes bezüglich der Grünzäsur zu unterstützen. Das flächenhafte Pflanzgebot und damit der Übergang des Gewerbegebiets zur Grünzäsur wurden im ganzen Bereich des Bebauungsplanes „Zur Mauer“ nicht umgesetzt.*	Behandlungsvorschlag: *Die Zurückstellung der Bedenken wird zur Kenntnis genommen.* *Die Zustimmung zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.* *Die Hinweise zur Nicht-Umsetzung bereits festgesetzter Pflanzgebote im gültigen Bebauungsplan „Zur Mauer“ werden zur Kenntnis genommen.*
			In dieser Stellungnahme wurden die aus naturschutzfachlicher Sicht zu beachtenden Punkte angesprochen. Sie gelten in gleicher Weise für den vorbereitenden Bebauungsplan. Soweit sie beachtet werden, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Untere Landwirtschaftsbehörde	07.11.2017	Zur obigen Teiländerung des Flächennutzungsplans gaben wir schon im September 2015 eine erste Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren ab. Leider müssen wird feststellen, dass hier Änderungen vorgenommen wurden, die der Agrarstruktur wiedersprechen. Zur jetzigen konkreten Teiländerung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP Zieljahr 2020) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen ist das Planungsgebiet auf der Gemarkung Reihen als	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			„Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich im Elsenztal am nördlichen Stadtrand des Stadtteils Reihen, beidseitig der Bahnstrecke Sinsheim- Eppingen. Die Belange der Landwirtschaft sind direkt betroffen, weil sich im Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen befinden.	
			Zum Planungsgebiet westlich der Bahnstrecke Die Flst. Nr. 9683/1, 9584, 9688, 9691/1, 9683, 9684/1 werden bereits gewerblich genutzt und sind größtenteils mit Gewerbebetrieben besiedelt bzw. dienen der Erschließung. Bei den Flst. Nr. 9680, 9680/1, 9681, 9683/2 handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland) welche auch bisher im FNP als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die Flst. Nr. 9683/1, 9584, 9688, 9691/1, 9683, 9684/1 werden bereits gewerblich genutzt und sind größtenteils mit Gewerbebetrieben besiedelt bzw. dienen der Erschließung. Bei den Flst. Nr. 9680, 9680/1, 9681, 9683/2 handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland) welche auch bisher im FNP als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Bedenken wegen des Landverbrauches von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflächen der Stufe I und II, Böden mit mittlere bis sehr guter Bodengüte) können nur zurückgestellt werden mit der Maßgabe, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen werden.	Es werden naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen im Norden und Westen des Plangebiets westlich der Bahnstrecke werden als Ausgleichsfläche im Bebauungsplan festgesetzt.
			Zum Planungsgebiet östlich der Bahnstrecke Es bestehen Bedenken gegen die Ausweisung bzw. Erweiterung des Gewerbegebietes auf den Flst. Nr. 9701, 9701/2, 9701/3, 9702/2 welche im FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind und landwirtschaftlich (Ackerland) genutzt werden. Gründe hierfür sind zum einen die Bodengüte der überplanten Flächen (Vorrangfläche der Stufe I und II, Böden mit mittlerer bis sehr guter Bodengüte) welche besonders landbauwürdig sind und somit der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben müssen. Weiterhin werden durch das o. g. Vorhaben agrarstrukturelle Belange berührt. Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt die Bewirtschaftung der Flst. Nr. 9701, 9701/1, 9701/2, 9701/3, 9702/2 (Inhalt der vorgelegten Planung) und die Flst. Nr. 9697, 9698, 9699. 9700 in einer Bewirtschaftungseinheit. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird diese Bewirtschaftungseinheit unwirtschaftlich verkleinert und eine landwirtschaftliche Produktion erschwert. Darüber hinaus wurde inzwischen das Flurstück Nr. 9701/1 aus der Planung herausgenommen. Obwohl das Grundstück außerhalb des Planungsgebietes liegt ist das ca. 20 m breite Grundstück zwischen dem Planungsgebiet und der L 592 zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar. Es bietet sich hier an eventuelle naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen anzulegen. Grundsätzlich ist bei diesem Gebiet östlich der Bahnlinie zu hinterfragen ob überhaupt noch ein Bedarf nach Gewerbeflächen zur Erweiterung der inzwischen leerstehenden Hallen besteht.	Die agrarstrukturellen Belange werden zugunsten der Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger ortsansässiger Gewerbebetriebe und in Anbetracht des Mangels an gewerblichen Flächen zurückgestellt. Durch die Verwendung des Oberbodens für Bodenverbesserungsmaßnahmen an anderer Stelle kann die Bodengüte für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Aufgrund der einzuhaltenden Anbaubeschränkung für Landesstraßen von 20 m (§ 22 StrG) wäre ein Großteil der Fläche nicht überbaubar gewesen. Eine Überplanung ist somit nicht wirtschaftlich. Die Herausnahme aus der Planung versagt jedoch nicht eine zukünftige Verwendung der Fläche für eventuelle naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Um den Standort für Folgenutzung attraktiv zu gestalten und auch Erweiterungsflächen anbieten zu können, und im Hinblick auf den akuten Mangel an freien Gewerbeflächen, ist eine Ausweisung der Fläche als sinnvoll zu betrachten.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Vermessungsamt	14.11.2017	Von der Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet im Bereich „Zur Mauer III“ in Sinsheim-Reihen werden Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wasserrechtsamt	23.11.2017	Grundwasserschutz/Wasserversorgung Die Grundsätze des Wasserrechtes (§§ 1, 5 und 6 WHG) zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt der Grundwasserneubildung sind grundsätzlich in der weiteren Planung zu beachten. Dazu sind vor allem zu zählen: - Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften - Sparsame Verwendung von Wasser - Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und des natürlichen Rückhaltevermögens (§ 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten) - Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer als nutzbare Güter zu deren Schutz (§§ 1 – Zweck und 6 WHG – Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung)	Die Grundsätze des Wasserrechtes werden in der weiteren Planung beachtet. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanung.
			Hinweise 1. Da das Plangebiet bei einem HQ_{extrem} überflutet werden kann, haben sich die Grundstückseigentümer gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserschutzfibel März 2015) selbst und auf eigene Kosten zu sichern. 2. Da ein Teil des nördlichen Gebietes innerhalb des Überflutungsbereiches eines HQ_{extrem} liegt (siehe hierzu Begründung, Punkt 6, Seite 7), möchten wir zu Information darauf hinweisen, dass das Hochwasserschutzgesetz II, welches für das Wasserrecht am 5. Januar 2018 in Kraft tritt, auch für diese Flächen bestimmte Auflagen vorsieht. So wird z.B. ein hochwasserangepasstes Bauen verbindlich. Ebenso sind Heizölverbrauchsanlagen in solchen Bereichen der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	In der Begründung wird unter 6. Wasserwirtschaft auf die Lage im Überflutungsbereich HQextrem hingewiesen und eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. Der Punkt wird um einen Hinweis auf das Hochwasserschutzgesetz II ergänzt.
			Am westlichen Rand des nördlichen Gebietes fließt ein namenloser Graben, bei dem es sich jedoch ebenfalls, wie im Falle der Elsenz, um ein Gewässer zweiter Ordnung handelt. Es gelten die Restriktionen der Paragraphen 38 Wasserhaushaltsgesetz und 29 Wassergesetz Baden-Württemberg für Gewässerrandstreifen. So ist zum Beispiel die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen (auch Zäune) in einem Streifen von 10 Meter, gemessen von der Böschungsoberkante aus, vor Inkraftsetzung eines Bebauungsplanes und von 5 Metern nach Inkraftsetzung eines Bebauungsplanes untersagt.	Die Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplans.
			Altlasten/Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen gegen die Teiländerung keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind nicht berührt. Wir erwarten im Bebauungsplanverfahren einen Umweltbericht, der angemessen auf das Schutzgut Boden eingeht und bodenbezogene Maßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs.	Die Begründung wird um den Umweltbericht ergänzt, der angemessen auf das Schutzgut Boden und bodenbezogene Maßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs eingeht.
2.	Stadtwerke Sinsheim	12.09.2017	Wir verweisen auf Stellungnahme vom 19.01.2017 zum Bebauungsplan „Zur Mauer III“.	Die Stellungnahme vom 19.01.2017 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
			Stellungnahme vom 19.01.2017:	Behandlungsvorschlag:

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wasserversorgung *Die auf Seite 10 der Begründung beschriebenen Leitungsrechte dienen nicht nur der Abwasserbeseitigung, sondern der Wasserversorgung. Wir bitten dies in den Ausführungen sowie auf der Plandarstellung zu korrigieren.* *Abwasserbeseitigung* *Auf Seite 8 der Begründung ist beschrieben, dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgte. Dies ist nicht korrekt. Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem.* *Für den auf Seite 8 beschriebenen westlichen Teilbereich wurde bereits 2015 angeregt, das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser über private Anschlusskanäle der Elsenz zuzuleiten. Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sollen durch die Grundstückseigentümer bei der Wasserbehörde beantragt werden. Die Leitungen zum Gewässer verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind erforderlichenfalls auf der öffentlichen Fläche zu sichern.* *Diese Ausführungen finden sich sinngemäß auch in der Begründung wieder, jedoch ist durch die Textanordnung der Bezug missverständlich. Der letzte Absatz des Unterkapitels „Ver- und Entsorgung“ soll sich lediglich auf die Teilflächen des westlichen Teilbereiches beziehen und nicht auf die Teilflächen des östlichen Teilbereiches. Es wird angeregt, dies deutlich zu machen.*	*Die Ausführungen zu den Leitungsrechten werden wie angeregt korrigiert.* *Die Bezeichnung „Trennsystem“ wird in der Begründung wie angeregt durch „modifiziertes Mischsystem“ ersetzt.* *Die Anregung wird an den Grundstückseigentümer weitergegeben.* *Die Ausführungen in der Begründung auf Seite 8 werden gemäß der Anregung angepasst und der Bezug dieses Aspekts auf die restlichen Teilbereiche verdeutlicht*
3.	Stadtverwaltung Sinsheim Ordnungsamt Polizeirecht und Owig	28.09.2017	Löschwasserversorgung 1. Abhängig von den zu erwartenden Maßnahmen könnte der Aufgabenbereich der Feuerwehr insoweit berührt werden, dass die Vorgaben des Feuerwehrgesetzes hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser zu berücksichtigen sind. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg sind bei einer Bebauung die Richtwerte nach Tabelle 1 des DVGW – Arbeitsblatt W 405 zu beachten. Auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes und der Sonderbauvorschrift Industriebaurichtlinie gilt für die entsprechend ausgewiesenen Flächen die Löschwasserversorgung als gesichert, wenn diese 96 m³ / h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden und nach den Vorgaben des DVGW – Arbeitsblattes W405 zur Verfügung steht. Zum Nachweis können sämtliche Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300m um ein Objekt angesetzt werden. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte nicht mehr als 120m betragen. Verkehrsflächen 2. Die Straßen sind so auszuführen, dass sie durch Fahrzeuge mit einer Breite von 2,5 m, einer Achslast von 10 t und einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t befahren werden können.	

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) sind entsprechend zu beachten. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes nicht erforderlich, bzw. werden im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens objektspezifisch festgelegt.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die Anregungen werden im Anschluss an das Planverfahren bei der Umsetzung der beachtet.
4.	RP Karlsruhe – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	25.09.2017	Aus raumordnerscher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Stadtverwaltung Sinsheim Ordnungsamt	14.09.2017	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2017 und verbleiben.	Die Stellungnahme vom 24.02.2017 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
			Stellungnahme vom 24.02.2017: *In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Mannheim ergibt sich folgende Stellungnahme:* *Die Straßenraumgestaltung beinhaltet ein Teilstück in einem Querschnitt von 4,50 m. Um einen reibungslosen Begegnungsverkehr mit Schwerlastverkehr zu gewährleisten, sollte der dortige Kurvenbereich nochmals überprüft werden, ob eine Realisierung einer Mindestquerschnittsbreite von 6,00 m möglich ist. Der durch Zwangspunkte bzw. bauliche Gegebenheiten (Gebäude und Elsenz) verbleibende 4,50 m breite Teilbereich ist mit Verkehrszeichen 308/208 (Vorrang vor dem Gegenverkehr/Vorrang des Gegenverkehrs) zu beschildern.* *Die in der aktuellen Planung vorgesehenen Bäume unmittelbar vor der Kurve sollten an einer anderen Stelle auf dem Grundstück angedacht werden. Somit wäre eine uneingeschränkte Sicht auf die Engstelle gewährleistet. An der geplanten Grundstückseinfahrt sollte darüber hinaus, angepasst an die Schleppkurven für Lkws, eine ausreichende Aufweitung erfolgen.* *Es ist verkehrsrechtlich (StVO) denkbar, den Verkehr zu den östlich anschließenden Gewerbeflächen über entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen für den Anliegerverkehr zu beschränken. Hierzu könnte das Verkehrszeichen 260 in Verbindung mit dem Zusatz „ANLIEGER FREI“ angebracht werden.* *Im Weiteren sind keine Anregungen oder Bedenken zu dem Bebauungsplan vorzubringen.*	Behandlungsvorschlag: *Der Anregung wird gefolgt und der Kurvenbereich bis zur geplanten Einmündung der innerbetrieblichen Umfahrung auf 6,00 m Breite erweitert und die verbleibende Engstelle wie angeregt beschildert. Die Ausführungen in der Begründung werden an diese abgestimmte Verkehrs- und Erschließungs-konzeption angepasst.* *Die angesprochene Planung betrifft die private Bebauungs- und Erschließungskonzeption auf den gewerblichen Erweiterungsflächen und nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Die Anregungen werden deshalb an den Investor weitergegeben.* *Die Anregung betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und wird im Anschluss an das Planverfahren bei der Umsetzung der beachtet.* *Wird zur Kenntnis genommen.*
6.	Netze BW	29.09.2017	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Amprion GmbH	02.11.2017	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich aus heutiger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere möglicherweise betroffene Versorgungsträger wurden beteiligt.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
8.	Deutsche Telekom GmbH	16.11.2017	Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Zur Mauer III“ gilt sinngemäß weiterhin unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 03. August 2015.	Die Stellungnahme vom 03.08.2015 wurde bereits im Gemeinderat behandelt.
			Stellungnahme vom 03.08.2015: *Zu weiteren Planbegründungen und baurechtlichen Festsetzungen keine Bedenken bzw. Anregungen.* *Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen, die bei Baumaßnahmen gesichert bzw. umgelegt werden müssen. Informieren der Bauherren sich im Falle einer Anbindung neuer Gebäude an Telekommunikationsinfrastruktur, 6 Monate vor Baubeginn mit der Bauherren-Hotline in Verbindung zu setzen.* *Im Teilbereich des B-Plans sind Änderungen an Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene TK-Linien beeinträchtigen. Die Änderung erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anliegern und Investoren. Für diese Änderung besteht für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht, so dass Telekom die Anpassung bzw. Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat. Wir beantragen Planungen so zu verändern, dass betroffene TK-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können oder dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom im erforderlichen Umfang zu tragen.* *Bitte um Kontaktaufnahme im Falle einer Umlegung der TK-Leitungen. Sollte die TK-Leitung der Telekom trotz geändertem Straßenverlauf in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, Bitte um Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Telekom für die Flächen* *Widerspruch zu Punkt 4 der örtlichen Bauvorschriften (Ausschluss von Niederspannungsleitungen).*	Behandlungsvorschlag: *Wird zur Kenntnis genommen.* *Die notwendigen Sicherungs- und Umlegungsmaßnahmen sowie die Abstimmung mit der Dt. Telekom werden im Zuge der konkreten Erschließungsplanung beachtet. Sie sind nicht Rege-lungsinhalt im Bebauungsplan.* *Der Ausbau und die Verlegung des bisherigen Wirtschaftsweges erfolgen zur Sicherstellung der Erschließung einer bisher im Außenbereich befindlichen Fläche. Die neue Lage und Führung ergibt sich aus zwingenden fachrechtlichen Vorgaben (Gewässerschutz). Der Anregung kann deshalb nicht Folge geleistet werden und die geplante Trassenführung wird beibehalten.* *Der Verbleib der TK-Leitungen in Ihrer jetzigen Lage wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft und ggf. die Eintragung der geforderten Dienstbarkeit vorgenommen.* *Der Ausschluss von Niederspannungsleitungen in den örtlichen Bauvorschriften wird beibehalten.*
9.	Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenztal	09.11.2017	Wir weisen Sie darauf hin, dass die Teiländerung des Flächennutzungsplans sich in dem Wasserschutzgebiet WSG III B der Tiefbrunnen Ried I und II befindet. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind entsprechend einzuhalten.	Der Hinweis wird beachtet und die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung eingehalten.
10.	IHK Rhein-Neckar	15.11.2017	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt ausdrücklich die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Plangebiet. Wichtig ist, dass auch tatsächlich nutzbare Flächen für die Wirtschaft planungsrechtlich gesichert werden. Wir gehen davon aus, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans in enger Absprache mit den expandierenden Unternehmen getroffen werden. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits als Satzung beschlossen. Die IHK Rhein-Neckar wird weiterhin am Verfahren des Flächennutzungsplans beteiligt.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	Stadt Eppingen	23.11.2017	Durch den o.g. Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung werden die Belange der Stadt Eppingen sowie der vVG Eppingen – Gemmingen – Ittlingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den genannten Bauleitplan haben wir deshalb nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadt Bad Rappenau	13.11.2017	Durch die Planung werden die Belange der Stadt Bad Rappenau nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadt Östringen	12.10.2017	Wir gehen davon aus, dass die von Ihnen durchzuführende Umweltprüfung zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen beinhalten wird und Sie die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen wird. Die Stadt Östringen beabsichtigt keine Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des o.g. Gebiets von Bedeutung sein könnte. Gegen die vorgelegten Entwurfsunterlagen bestehen seitens der Stadt Östringen keine Bedenken.	Die im Umweltbericht dokumentierte Umweltprüfung beinhaltet wie angeregt zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden darin ausreichend berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Ittlingen	19.09.2017	Die Gemeinde Itllingen hat keine Anregungen und Bedenken im Verfahren vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Planauslage zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.